

## **Teil II**

---

### **Übersicht über die Umweltprüfung zum**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Freiflächen - Photovoltaik - Anlage westlich von Hohenfelde“ der Gemeinde Ramin**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlaß.....	3
1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	5

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 24.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Freiflächen - Photovoltaik - Anlage westlich von Hohenfelde“ beschlossen. Gleichzeitig hat sie den Vorentwurf dieses Bebauungsplanes zur Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB veranlasst die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Bismark, Flur 101 auf dem Flurstück 2 sowie auf den Flurstücken 71 und 72.

Die zur Rede stehenden Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Die Flächen sowie deren Umfeld ist im RREP VP unter anderem als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet (vgl. Abbildung 1).

Dies steht einer PV-Nutzung allerdings nicht entgegen: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 setzt nunmehr ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und eine forcierte Implementation von erneuerbaren Energien. Die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten ist im Klimaschutzgesetz (KSG) als nationale Klimaschutzziel verankert und legt zu Grunde, dass die zukünftige Energieversorgung vorrangig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Gem. § 13 Absatz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg geöffnet, dass PV-Freiflächenanlagen unter bestimmten Kriterien auch auf Flächen planbar sind, die weder vom Landesentwicklungsprogramm MV vorgegeben, noch EEG konform sind.

**Abbildung 1: Darstellungen aus**

### 1.1 Anlaß

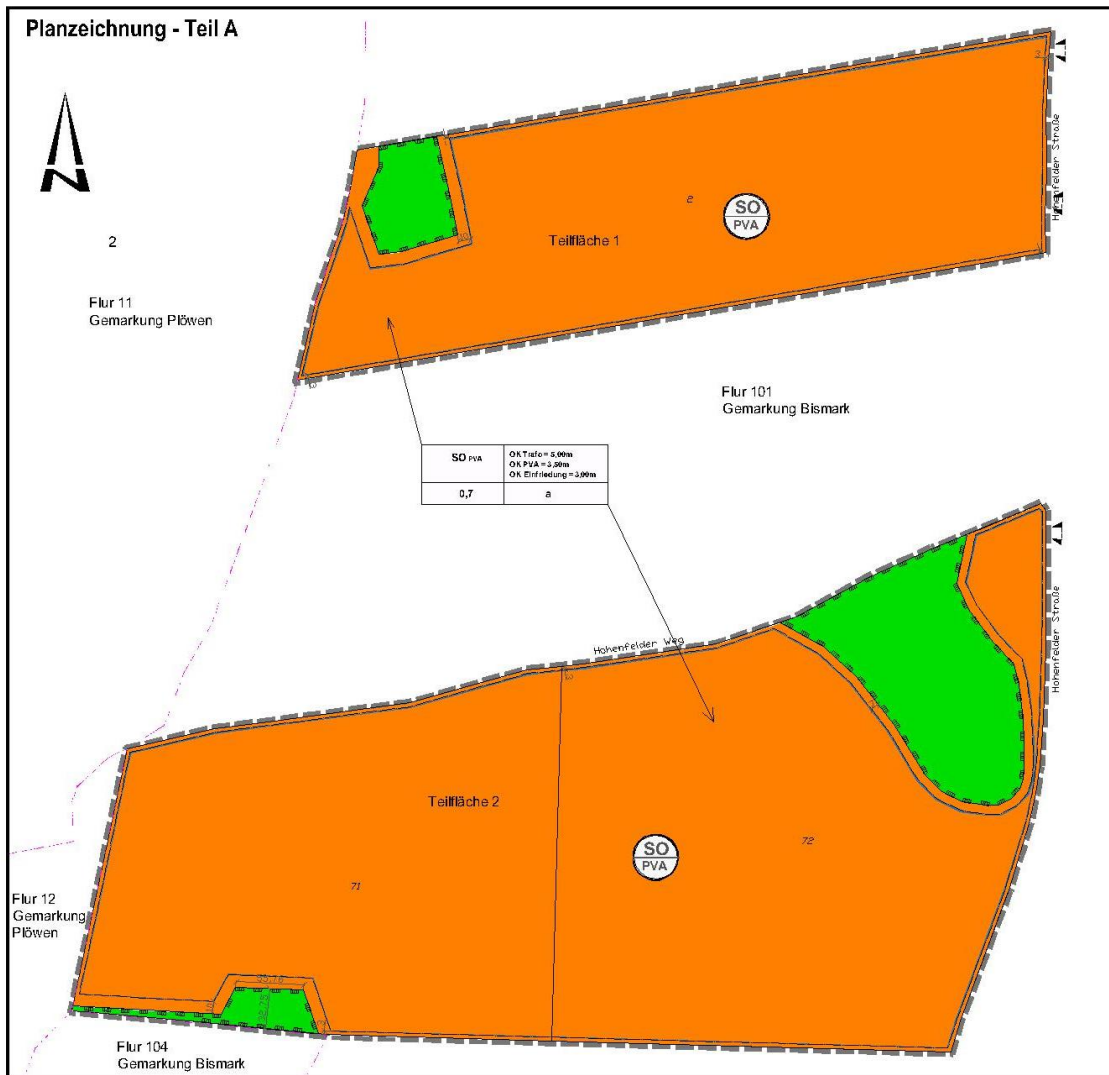


Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf)

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Boock sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht soll hierfür als eine erste Grundlage dienen. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, welcher gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Aussagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

**Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.**

*Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans **angemessenerweise** verlangt werden kann.*

**Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.**

*Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

## **1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von gesamt ca. 34 ha zwischen den Ortschaften Plöwen im Westen, Hohenfelde im Osten und Bismark im Süden.

### **Abbildung 3: Darstellungen**

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, liegen jedoch aktuell brach. Südlich der Teilfläche 2 befindet sich ebenfalls ein größeres Waldstück; weiter östlich ein Soll. Ca. 500 m westlich entfernt befindet sich der Große Kutzowsee sowie weitere Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen.



Abbildung 4: Darstellungen aus dem Feldblockkataster, Quelle: GeoPortal M-V 2022

Das Feldblockkastaster in der Abbildung 4 (mit Kennung DEMVL1089DA10057) legt in der Teilfläche 1 hauptsächlich eine Ackerfläche (in erosionsgefährdeten Gebieten) sowie eine ökologische Vorrangfläche fest. Eine kleine Fläche im Norden ist als sonstige nicht landwirtschaftliche Nutzfläche gekennzeichnet.

Die Teilfläche 2 (mit Kennung DEMVL1089DA10068) weist gleiche Kategorien auf. Der größte Bereich ist Ackerland. Südöstlich des Solls auf dem Flurstück 72 sowie süd- und nordwestlich erstrecken sich 2 kleinteilige ökologische Vorrangflächen.

Innerhalb des Solls befinden sich Strukturelemente Gewässer.

Auf beiden Teilflächen befinden sich einige als extrem nasse Grünlandflächen klassifizierte lineare Bereiche.

Mit der Planung ist die Aufstellung von Solarmodulen auf den in Rede stehenden Flächen des Sonstigen Sondergebiets und die damit verbundene Erzeugung sowie Einspeisung von Strom vorgesehen.

Räumlich sowie inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Folglich beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018 (HZE MV 2018)
4. Artenschutzrechtliche Bewertung insb. auf Grundlage einer Biotoptypenerfassung sowie Erfassung Brutvögel gem. Südbeck et al. 2005 und Tab. 2a HZE MV 2018

**Abbildung xx** verdeutlicht, dass das nähere Umfeld durch intensiv ackerbaulich sowie als Grünland landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt ist. Gemäß Biotopkataster des Landes MV befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs (jedoch außerhalb der Baufenster) drei Feucht- und zwei Gehölzbiotop. Weitere gesetzlich geschützte Biotop liegen außerhalb der Planungsgrenzen. Die Natura2000-Gebietskulisse dürfte bereits abstandsbedingt von den Planinhalten nicht beeinflusst werden; entsprechende Schutzgebiete befinden sich mindestens 3.550 m entfernt zum Plangebiet (Abb. 4).

**Abbildung xx: Darstellungen aus**